

IGBILDENDEKUNST

TEL +43 1 524 09 09 FAX +43 1 526 55 01

OFFICE@IGBILDENDEKUNST.AT
WWW.IGBILDENDEKUNST.AT
GUMPENDORFER
STRASSE 10-12
1060 WIEN
AUSTRIA

BMASK
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

und

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien, Dr. Karl Renner Ring 3

per Email: stellungnahmen@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 16.1.2011

Stellungnahme zu

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die IG BILDENDE KUNST nimmt als Interessenvertretung der bildenden KünstlerInnen in Österreich zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das so genannte „Ausländerbeschäftigungsgesetz“ geändert wird Stellung wie folgt:

Wir begrüßen, dass mit dieser Gesetzesnovelle auf die Kritik der Europäischen Kommission wegen der fehlerhaften Umsetzung der EU-Vorschriften über die Bedingungen für die Zulassung von Studierenden aus Drittstaaten (Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004) reagiert wird. Beim Zugang zum Arbeitsmarkt Bewilligungsmöglichkeiten für Schüler_innen und Student_innen ohne Arbeitsmarktprüfung zu schaffen, ist ein richtiger Schritt in die richtige Richtung. Allerdings ist die diesbezügliche Beschränkung auf eine Beschäftigung im Ausmaß bis zu zehn Wochenstunden sicherlich zu eng gefasst. Eine allfällige Beschränkung müsste zumindest auf das Erreichen eines Jahreseinkommens im Umfang des für den Aufenthaltstitel Studierende erforderlichen Betrages abzielen. In jedem Fall ist die ersatzlose Streichung des § 5 Abs. 5 (Beschränkung von Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 nur für die Dauer von höchstens drei Monaten pro Kalenderjahr) begrüßenswert.

Die Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (so genannte „Sanktionsrichtlinie“) schöpft bedauerlicherweise die in der Richtlinie vorgesehenen Spielräume zum Schutz der Beschäftigten keineswegs aus – wobei diese Kritik auch die aktuell zur Begutachtung stehende Novelle bzgl. Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden, betrifft (allem voran vermissen wir: Gewährung eines Aufenthaltstitels für die Dauer eines innerstaatlichen Strafverfahrens gegen die Arbeitgeber_in). Positiv erwähnenswert ist, dass Unternehmen, die Aufträge an Subunternehmen vergeben, in Zukunft als Ausfallsbürg_innen für den Beschäftigten vorenthaltene Entgelte haftbar sind. Auch die Regelung, dass bei Fehlen einer Beschäftigungsbewilligung, - bis auf Erbringen eines Gegenbeweises - von einer Beschäftigung für die Dauer von mindestens drei Monaten ausgegangen wird

und somit für die Beschäftigten Ansprüche zumindest (!) für die Dauer dieses Zeitraums entstehen, möchten wir positiv hervorheben.

Negativ sticht im vorliegenden Begutachtungsentwurf bspw. die Herabsetzung des Prozentsatzes bei den Bundeshöchstzahlen für Arbeitnehmer_innen, auf die das AuslBG anzuwenden ist, hervor.

Zur Gänze fehlen in dieser Novelle Änderungen im AuslBG zum Abbau von Mobilitätsbarrieren von Kunstschaaffenden! Im Dezember 2009 hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eine interministerielle Arbeitsgruppen (IMAG) zu ebendiesem Zweck eingerichtet. Unter Teilnahme von Vertreter_innen aus dem Bundesministerium für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Inneres sowie Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten standen und stehen die zunehmenden Schwierigkeiten für Künstler_innen ohne EU/EWR-Pass in Österreich tätig werden zu können sowie entsprechende Lösungsansätze auf der Agenda. Immer öfter werden schließlich auch aus öffentlichen Mitteln geförderte internationale (Austausch-)Projekte durch die bestehende und zunehmend restriktiver werdende Rechtslage sowie Verwaltungspraxis erschwert, gefährdet oder gar in den Sand gesetzt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird in keinster Weise auf dieses Problemfeld reagiert.

Die IG BILDENDE KUNST hat hierzu gemeinsam mit dem Kulturrat Österreich zunächst einen Problem-, anschließend einen Forderungskatalog ausgearbeitet, um Lösungsansätze aufzuzeigen, die sowohl auf Verbesserungsmaßnahmen im Bereich des AuslBG abzielen als auch auf das Fremdenpolizeigesetz (FPG) sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Beide Papiere fügen wir diesem Schreiben bei (siehe Attachments) bzw. verweisen auf <http://www.igbildendekunst.at/politik/brennpunkte/imag/mobilitaetsbarrieren>. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung im Zuge der aktuell geplanten Gesetzesnovelle.

Abschließend möchten wir noch unserem Befremden bzgl. der Ignoranz gegenüber Möglichkeiten eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs und anti-diskriminatorischen Verpflichtungen der Republik Österreich festhalten. Die Republik Österreich ist als Mitglied der Europäischen Union dem Amsterdamer Vertrag verpflichtet, der in den Artikeln 2 und 3 das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen festlegt (Umsetzung in österreichisches Recht: Bundesgleichstellungsgesetz, BGBl. 65/2004, dient der Gleichstellung von Frauen und Männern, soll bestehende Diskriminierungen beseitigen und künftige verhindern helfen). Unabhängig davon hat die Republik Österreich schon lange Zeit davor die UNO-Konvention zu Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (BGBl Nr. 443/1982) ratifiziert.

Wir ersuchen dringend um Nachbesserung des zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs. Gerne beteiligen wir uns an künftigen Erörterungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Daniela Koweindl
Kulturpolitische Sprecherin